

Taxordnung

Pflegezentrum Dietenrain
Pflegehohnggruppe Kreuz
Altersheim Im Grund
Wohnheim Im Grund

Gültig ab 01. Januar 2009

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus:

- Grundtaxen
- Pflege- und Betreuungstaxen
- Zusatztaxen für individuelle Leistungen

1. Grundtaxen

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Ein- bzw. Zweibett-Zimmer bzw. Wohnung
- Vollpension gemäss Menuplan
- Getränke der Abteilung: Tee, Kaffee, Milch
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Besorgen des Zimmers, inkl. einer gründlichen Reinigung pro Woche
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden
- Persönliche Sach- und Haftpflichtversicherung (Sachversicherung - Obergrenze: CHF 5'000.00, Selbstbehalt: CHF 500.00 / Haftpflichtversicherung – Obergrenze: CHF 10 Mio, Selbstbehalt CHF 500.00)

2. Pflege- und Betreuungstaxen

Für die Berechnung der Pflege- und Betreuungstaxen dient das Modell BESA von CURAVIVA (Heimverband Schweiz). Die definitive Einstufung erfolgt spätestens einen Monat nach Eintritt, die Überprüfung erfolgt drei Mal jährlich. Vorübergehender zusätzlicher Aufwand bleibt bis ca. 2 Wochen unberücksichtigt. Tritt jedoch eine länger andauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit auf, wird die Einstufung rückwirkend angepasst.

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege- und Betreuung, der mit dem Leistungskatalog nicht erfasst werden kann, wird pro Stunde in Rechnung gestellt. Dieser Aufwand wird auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen.

3. Zusatztaxen für individuelle Leistungen

Weitere individuelle Aufwendungen werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz, je nach Bedürfnis, verrechnet. Die gängigsten Zusatzkosten sind in der Taxtabelle aufgeführt.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Heimvertrag

Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. deren rechtmässigen Vertretung und der Institution geregelt. Im Vertrag sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien umschrieben.

4.2 Nichteintritt

Erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung kein Eintritt, wird eine Entschädigung für Umtriebe in der Höhe von 5 Tagessätzen der Grundtaxe sowie eine Administrativgebühr von CHF 200.00 verrechnet. In Ausnahmefällen (ärztliche Verordnung) wird nur die Administrativgebühr erhoben.

4.3 Depot

Bei definitivem Heimeintritt ist grundsätzlich ein Sicherstellungs-Depot von CHF 6'000.00 zu leisten. Der Betrag wird verzinst und beim Austritt zurückerstattet oder mit der letzten Rechnung verrechnet. Für Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Uster beträgt das Depot CHF 8'000.00.

4.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich und ist innert 30 Tagen im Grundsatz per LSV zu begleichen. Danach wird ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

4.5 Zuschläge zur Grundtaxe

Bei temporärem Aufenthalt wird ein Zuschlag erhoben. Bei auswärtigem Wohnsitz vor Heimeintritt wird ein Zuschlag erhoben.

4.6 Taxreduktion bei Abwesenheit

Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner vorübergehend abwesend (Ferien, Erholung, Spital, etc.) so wird für die Abwesenheitstage eine reduzierte Grundtaxe verrechnet. Eine Betreuungs-, und Pflorgetaxe wird nicht erhoben. Der Aus- und Eintrittstag gilt je als Anwesenheit.

4.7 Abweichende Regelungen / Härtefälle

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Gesamtleitung der Heime im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der Bewohnerin / des Bewohners ändern.

4.8 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit. Grund-, Betreuungs- und Pflorgetaxe werden verrechnet.

4.9 Regelung bei Übertritt

Bei Übertritt in ein anderes Angebot der Heime der Stadt Uster wird die Grundtaxe reduziert und während 10 Tagen weiter verrechnet. Die Zimmerräumung sollte nach dem 5. Tag erfolgt sein. Andernfalls bleibt die Verrechnung der reduzierten Grundtaxe bis 5 Tage nach Zimmerräumung bestehen.

4.10 Regelung im Todesfall

Im Todesfall wird die Grundtaxe reduziert und während 10 Tagen weiter verrechnet. Die Zimmerräumung sollte nach dem 5. Tag erfolgt sein. Andernfalls bleibt die Verrechnung der reduzierten Grundtaxe bis 5 Tage nach Zimmerräumung bestehen.

4.11 Kündigung

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 1 Monat per Monatsende.

5. Taxen

Die Taxen (Taxtabelle) bilden einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Taxordnung.

6. Pflegeheimvertrag

Vorliegende Taxordnung richtet sich nach dem Pflegeheimvertrag für die Heime des Kantons Zürich, vereinbart zwischen Santésuisse der Koordinationskonferenz Leistungserbringer Pflege vom 01. April 2007.

7. Beschwerden, Rechtsmittel

Anlaufstelle für Beschwerden aller Art ist die Gesamtleitung der Heime der Stadt Uster. Gegen vorliegende Taxordnung kann der Taxschuldner / die Taxschuldnerin innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Stadt Uster, Abteilung Gesundheit, Stadthaus, 8610 Uster, Einsprache erheben.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Uster.

9. Inkrafttreten

Diese Taxen treten per 01. Januar 2009 in Kraft gemäss Beschluss des Stadtrates Uster vom 11.11.2008.